

S a t z u n g

zur Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Anstaltsgesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 399) und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 11. Juni 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 15. November 2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ausgabe-Nr. 12/2012, S. 223, in Verbindung mit der Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2013 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2013, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stadt Weißenfels wird im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis (§ 3) für die Anstalt eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) so rechtzeitig erlassen, dass im Jahr 2015 eine Beitragserhebung zu diesen Abwasserbeiträgen durch die Anstalt erfolgen kann.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b) treten mit dem Wirksamwerden der Auflösungsvereinbarung zu der in § 9 Absatz 4 der Unternehmenssatzung genannten und fortgeführten Zweckvereinbarung in Kraft.
§ 1 Nr. 2 Buchst. a) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)